

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der
Stadt Dortmund vom _____**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602/BGBI. II 454-1) wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom _____ für das Gebiet der Stadt Dortmund folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Dortmund.

Diese Verordnung gilt nicht für die Naherholungsanlage PHOENIX See.

§ 2 Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper einschließlich der Bürgersteige, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör, wie zum Beispiel Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 3 Anlagen

(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen,
- b) Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- c) Stadtbahnanlagen, die der öffentlichen Benutzung dienen, einschließlich der Zu- und Abgänge,
- d) öffentliche Toilettenanlagen.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und die von der Stadt Dortmund unerhalten werden. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen,
- b) Friedhöfe,
- c) allgemein zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen,

- d) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,
- e) Spiel- und Bolzplätze, Skateflächen

§ 4 Sperrbezirk

Diese Verordnung gilt ferner im Geltungsbereich des Sperrbezirkes für die Ausübung der Straßenprostitution gemäß der Sperrgebietsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Der Sperrbezirk für die Ausübung der Straßenprostitution erstreckt sich im gesamten Stadtgebiet von Dortmund auf sämtliche Straßen und Anlagen im Sinne der §§ 2 und 3 sowie auf sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, mit Ausnahme der Linienstraße, 44147 Dortmund.

§ 5 Verunreinigungen

(1) Auf Straßen und in Anlagen anfallende Abfälle, insbesondere solche, die dort nach dem Verzehr von Speisen und Getränken entstehen, sind unverzüglich Abfallbehältern zuzuführen.

(2) Es ist verboten:

- a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben oder zu beschmieren,
- b) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zweckentfremdet zu benutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.

(3) In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

(4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

(1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbeabfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants) muss ausreichende Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - zu entleeren. Darüber hinaus sind Gewerbetreibende verpflichtet, täglich

- spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 m um die Verkaufsstelle, Abfälle der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen.

§ 7 Schutz der Straßen und Anlagen

(1) Es ist untersagt:

- a) Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. a) bis c) unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,
- b) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten,
- c) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen, zu verändern oder zu übersteigen, Sitzmobilier entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
- d) auf Straßen und in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv zu betteln, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen sowie das Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern,
- e) auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rippen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen,
- f) auf Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft zu verrichten.

(2) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Störungen der Nachtruhe, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln und aggressives Betteln.

(3) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) ist untersagt.

§ 8 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

(1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt:

- a) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
- b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,
- c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, aufzuhalten,
- d) Feuer anzuzünden.

(2) Der Aufenthalt auf Spielplätzen und die Nutzung von Spielanlagen sind nur Kindern und Jugendlichen gestattet. Das gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

§ 9 Verhalten im Sperrbezirk

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren (Anbahnungshandlung).

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere: Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und elektrische Leitungen, auf Entwässerungsanlagen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.

(3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 12 Hausnummern

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das im Sinne des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch an jedem Gebäude anzubringende Schild mit der von der Stadt Dortmund festgesetzten Hausnummer von der Fahrbahn aus stets gut sichtbar und deutlich lesbar ist.

(2) Soweit es zur leichteren Auffindungen von Grundstücken erforderlich ist, kann die zuständige Behörde das Anbringen weiterer Schilder oder Hinweise anordnen. Dies gilt insbesondere für Eckgrundstücke und von der Fahrbahn aus nicht einsehbare Gebäude.

(3) Bei einer Umnummerierung dürfen die alten Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.

§ 13 Tiere

(1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.

(2) Tiere dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

(3) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.

(4) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden.

- (5) Das Mitführen von Hunden in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) ist untersagt.
- (6) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (7) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Wassergeflügel und Fischen verboten.

§ 14 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben.
- (2) Ferner ist es nicht gestattet, unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

§ 15 Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes einschließlich unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller und nach Schaustellerart ist verboten:

- a) in Anlagen
- b) in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Veranstaltungsorten, wenn eine Störung zu erwarten ist.

§ 16 Fackelzüge

Es ist nicht gestattet, Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf Straßen und in Anlagen mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind Lampions.

§ 17 Feuerwerkskörper

Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eines jeden Jahres ist das Abbrennen von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) als allgemeine Ausnahme vom Verbot nach § 9 Abs. 1 Landes- Immissionsschutzgesetz erlaubt.

§ 18 Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten am Rosenmontag

Während des Rosenmontagszuges ist als allgemeine Ausnahme vom Verbot nach § 10 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz im Bereich des Streckenverlaufs die Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten zugelassen.

§ 19 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zugelassen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht unverzüglich den entsprechenden Abfallbehältern zuführt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt beklebt, bemalt, besprayt, beschreibt oder beschmiert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. b)
Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobilier, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, zweckentfremdet benutzt oder unbefugt beklebt oder entfernt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt, ohne dass durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist,
5. entgegen § 5 Abs. 4 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Abfallbehälter, Sammelbehälter oder abholbereiten Sperrmüll oder Sammelgut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben die dafür bestimmten Behältnisse stellt,
9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 keine ausreichenden Abfallbehälterkapazitäten aufstellt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die aufgestellten Abfallbehälter nicht nach Bedarf, mindestens jedoch täglich spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss, entleert,
11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht täglich, spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss, die Abfälle der von ihm verkauften Waren auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 Metern um die Verkaufsstelle beseitigt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. a) Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) befährt oder diese dort abstellt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert, campiert oder übernachtet,
14. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. c) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen beseitigt, verändert oder übersteigt oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt,
15. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. d) auf Straßen oder in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv sowie durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindernbettelt,
16. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. e) auf den vorhandenen Blindenleitsystemen Gegenstände abstellt oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranstellt,
17. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. f) auf Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft verrichtet,
18. entgegen § 7 Abs. 2 an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, teilnimmt,
19. entgegen § 7 Abs. 3 in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt,
20. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - a) Blumen, Zweige oder Früchte abbriicht, abschneidet oder abpflückt,
 - b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen Rad fährt, Wintersport betreibt, reitet, badet oder Boot fährt,
 - c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält,
 - d) Feuer anzündet,

21. entgegen § 8 Abs. 2 Spielanlagen auf Spielplätzen nutzt, ohne Kind oder Jugendlicher zu sein oder ohne ein Kind oder einen Jugendlichen zu beaufsichtigen,
22. entgegen § 9 innerhalb des Sperrbezirks Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
23. entgegen § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,
24. entgegen § 11 Abs. 1 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, nicht duldet,
25. entgegen § 11 Abs. 3 Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 2 beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht,
26. entgegen § 12 Abs. 1 eine zugeteilte Hausnummer nicht von der Fahrbahn aus stets gut sichtbar anbringt oder nicht dauernd in lesbarem Zustand hält,
27. entgegen § 12 Abs. 3 eine Hausnummer bei einer Umnummerierung vor Ablauf eines Jahres entfernt, nicht rot durchstreicht oder nicht in lesbarem Zustand hält,
28. die Vorschriften über die Tierhaltung gemäß § 13 Abs. 1 und 3 missachtet,
29. entgegen § 13 Abs. 2 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
30. die Vorschriften über das Führen von Hunden auf Straßen und Anlagen gemäß § 13 Abs. 4 missachtet,
31. entgegen § 13 Abs. 5 Hunde in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. e) mitführt,
32. entgegen § 13 Abs. 6 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert,
33. entgegen § 13 Abs. 7 Wassergeflügel und Fische füttert,
34. entgegen § 14 Abs. 1 unbefugt in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt,
35. entgegen § 14 Abs. 2 unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt,
36. entgegen § 14 Abs. 3 Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus auf die Straße einstrahlt,
37. entgegen § 15 in Anlagen oder in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen oder Veranstaltungsplätzen ein Reisegewerbe ausübt,
38. entgegen § 16 auf Straßen oder in Anlagen Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 22 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2033 befristet.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund wird hiermit verkündet.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrenmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den _____

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

**Synopse der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund**
- Stand: 16.10.2013 –

Alte Fassung vom 15.06.1994, zuletzt geändert durch VO vom 05.05.2011	Neue Fassung	Anmerkungen/Begründung
Präambel: Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602/BGBI. III 454-1) wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 19.05.1994 für das Gebiet der Stadt Dortmund folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund erlassen:	Präambel: Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602/BGBI. II 454-1) wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dortmund <u>vom</u> für das Gebiet der Stadt Dortmund folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund erlassen:	<i>Anpassung der Präambel an den aktuellen Ratsbeschluss</i>
§ 1 Zweckbestimmung Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Dortmund.	§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Dortmund. Diese Verordnung gilt nicht für die Naherholungsanlage PHOENIX See.	<i>Redaktionelle Anpassung</i> <i>Die Naherholungsanlage PHOENIX See wurde nach Hinweis von Sta 66 vom Geltungsbereich der OBVO ausgenommen, da für dieses Areal mit der PHOENIX See Satzung vom 16.04.2012 eine eigenständige, umfassende Rechtsgrundlage geschaffen worden ist. Die vorgesehene Regelung in der OBVO dient daher der Rechtsklarheit.</i>

<p>§ 2 Straßen</p> <p>(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege.</p> <p>(2) Zu den Straßen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Straßenkörper einschließlich der Bürgersteige, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, b) der Luftraum über dem Straßenkörper, c) das Zubehör, wie zum Beispiel Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung. 		
<p>§ 2a Sperrbezirk</p> <p>Diese Verordnung gilt ferner im Geltungsbereich des Sperrbezirkes für die Ausübung der Straßenprostitution gemäß der Sperrgebietsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Dortmund vom 02.05.2011. Der Sperrbezirk für die Ausübung der Straßenprostitution erstreckt sich auf sämtliche öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können im ganzen Stadtgebiet von Dortmund, mit Ausnahme der Linienstraße, 44147 Dortmund.</p>	<p>Neu: § 4 Sperrbezirk</p>	<p><i>Aus systematischen Gründen geändert</i></p>
<p>§ 3 Anlagen</p> <p>(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, b) die Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, 	<p>§ 3 Anlagen</p> <p>(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, b) Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, Grünanlagen 	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

<p>Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,</p> <p>c) die der öffentlichen Benutzung dienenden Stadtbahnanlagen einschließlich der Zu- und Abgänge,</p> <p>d) die öffentlichen Toilettenanlagen.</p> <p>(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und die von der Stadt Dortmund unerhalten werden. Hierzu gehören:</p> <p>a) Grün-, Park- und Waldparkanlagen,</p> <p>b) Friedhöfe,</p> <p>c) allgemein zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen,</p> <p>d) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,</p> <p>e) Spielplätze mit der Gliederung in Spielbereich A - für alle Altersgruppen, Spielbereich B - für schulpflichtige Kinder, Spielbereich C - für Kleinkinder und Schulkinder bis zu 10 Jahren.</p>	<p>und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,</p> <p>c) <u>Stadtbahnanlagen, die der öffentlichen Benutzung dienen</u>, einschließlich der Zu- und Abgänge,</p> <p>d) öffentliche Toilettenanlagen.</p> <p>(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und die von der Stadt Dortmund unerhalten werden. Hierzu gehören:</p> <p>a) Grün- und Parkanlagen,</p> <p>b) Friedhöfe,</p> <p>c) allgemein zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen,</p> <p>d) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,</p> <p>e) Spiel- und Bolzplätze, Skateflächen</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p>Der Begriff „Waldparkanlagen“ ist lt. Umweltamt nicht definiert. Bestimmt ist allein der Begriff „Wald“, für den die Regelungen des Landesforstgesetzes NRW gelten. Durch Beschilderung als Grün- und Erholungsanlage gelten für diese jedoch – unabhängig von ihrem Charakter – die Regelungen der OBVO. Auf den Begriff „Waldparkanlagen“ kann daher verzichtet werden.</p> <p>Nach Mitteilung des Jugendamtes kann die Unterscheidung in Altersgruppen bei Spielplätzen entfallen. Bolzplätze und Skateflächen werden aufgenommen, weil es sich bei diesen Flächen um ähnlich schützenswerte Einrichtungen handelt und sie überwiegend vom gleichen Benutzerkreis in Anspruch genommen werden wie Spielplätze (Kinder und Jugendliche).</p>
<p>(ehemals § 2a Sperrbezirk)</p>	<p>§ 4 Sperrbezirk</p> <p>Diese Verordnung gilt ferner im Geltungsbereich des Sperrbezirkes für die Ausübung der Straßenprostitution gemäß der Sperrgebietverordnung der Bezirksregierung Arnsberg zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Dortmund <u>in der jeweils geltenden Fassung. Der Sperrbezirk für die Ausübung der Straßenprostitution erstreckt sich im gesamten Stadtgebiet von Dortmund auf sämtliche Straßen und Anlagen im Sinne der §§ 2 und 3 sowie auf sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können</u>, mit Ausnahme der Linienstraße, 44147 Dortmund.</p>	<p>Aus systematischen Gründen geändert in § 4.</p> <p>Die Formulierung wurde geändert in „in der jeweils geltenden Fassung“, um bei möglichen Änderungen der Sperrbezirksverordnung nicht auch die OBVO ändern zu müssen.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde Satz 2 neu formuliert.</p>

§ 4 Verunreinigungen	§ 5 Verunreinigungen	
(1) Auf Straßen und in Anlagen anfallende Abfälle, insbesondere solche, die dort nach dem Verzehr von Speisen und Getränken entstehen, sind unverzüglich Abfallbehältern zuzuführen.	(1) Auf Straßen und in Anlagen anfallende Abfälle, insbesondere solche, die dort nach dem Verzehr von Speisen und Getränken entstehen, sind unverzüglich Abfallbehältern zuzuführen.	
(2) Es ist verboten: a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben oder zu beschmieren, b) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zweckentfremdet zu benutzen oder unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.	(2) Es ist verboten: a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben oder zu beschmieren, b) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zweckentfremdet zu benutzen, <u>unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.</u> <u>(3) In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.</u>	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Abs. 3 wurde neu eingefügt. Die Verunreinigung öffentlichen Raums durch in Hauseingängen abgelegte Druckerzeugnisse, die durch den Wind oder andere Faktoren auf einer größeren Fläche verteilt werden, ist gerade im innerstädtischen Bereich regelmäßig Anlass für Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern.</i>
(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.	(4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 5 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut	§ 6 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut	
(1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten. (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer)	(1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen <u>von Haus- oder Gewerbeabfällen</u> , ist verboten (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur	<i>Der Begriff „Gewerbeabfälle“ wurde aufgrund von Erfahrungen aus der praktischen Arbeit hinzugefügt.</i>

<p>dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.</p>	<p>Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.</p> <p>(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants) muss ausreichende Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - zu entleeren. Darüber hinaus sind Gewerbetreibende verpflichtet, täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 m um die Verkaufsstelle, Abfälle der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen.</p>	<p>Abs. 3 wurde neu hinzugefügt und entspricht einer Regelung, wie sie in mehreren Städten (z. B. Bochum, Duisburg, Gelsenkirchen, Dresden, Aachen, Köln und Oberhausen) zu finden ist. Ziel dieser Regelung ist es, die regelmäßig festgestellte Verschmutzung im Umfeld der aufgeführten Betriebe (Imbissbuden, Kioske usw.) zu reduzieren. Bislang sind Gewerbetreibende nicht dazu verpflichtet, Abfallbehälter für die Abfälle der von ihnen verkauften Waren aufzustellen.</p>
<p>§ 6 Schutz der Straßen und Anlagen</p> <p>(1) Es ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten, b) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten, c) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten, d) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen, 	<p>§ 7 Schutz der Straßen und Anlagen</p> <p>(1) Es ist untersagt:</p> <p>a) Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. a) bis c) unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrtstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,</p> <p>b) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten,</p> <p>c) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen, zu verändern oder zu übersteigen, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,</p>	<p>Das <u>Betreten</u> von Anlagen ist nach Erfahrungen aus der Praxis kein Problem. Die Regelung kann daher entfallen. Gleichermaßen gilt für das Betreten und den Aufenthalt in nicht dauernd geöffneten Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten. Das unbefugte Befahren von Pausenhofflächen und Stadtbahnanlagen (inkl. Zu- und Abwegen) mit Kraftfahrzeugen kommt in der Praxis hingegen regelmäßig vor, ohne dass bisher eine Ahndung möglich war.</p> <p>Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis, z. B. im Rahmen von Absperrungen bei Kampfmittelbeseitigungen wird die Formulierung „zu übersteigen“ aufgenommen.</p>

<p>e) Auf Straßen oder in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,</p> <p>f) in Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird,</p> <p>g) auf Straßen und in Anlagen das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen (aggressives Betteln).</p> <p>(2) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholgenuss und aggressives Betteln.</p> <p>(3) In Stadtbahnanlagen ist außerdem untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Benutzung der Fahrtreppen zum Lastentransport, b) der Mißbrauch von Nothalteinrichtungen an Fahrtreppen. 	<p>d) auf Straßen und in Anlagen <u>durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv zu betteln, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen sowie das Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern.</u></p> <p>e) auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rippen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z.B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen,</p> <p>f) auf Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft zu verrichten.</p> <p>(2) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, <u>Störungen der Nachtruhe, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln</u> und aggressives Betteln.</p>	<p>Zu e) Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis kein häufig auftretendes Problem. Akute Gefahrenlagen können über die Generalklausel des OBG beseitigt werden.</p> <p>Zu f) Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis kein häufig auftretendes Problem. Akute Gefahrenlagen können über die Generalklausel des OBG beseitigt werden. Für Friedhöfe existieren besondere Regelungen in der Friedhofsatzung.</p> <p>Redaktionelle Änderung und Hinzunahme des Tatbestandes „Betteln durch oder unter Beteiligung von Kindern“ zum Schutz des Kindeswohls und aufgrund der Praxiserfahrungen im heutigen Alltagsgeschäft.</p> <p>Aufnahme der Regelung zu Blindenleitsystemen aufgrund einer Empfehlung des behindertenpolitischen Netzwerkes. Ein weitergehender freizuhaltender Radius von 1,20 m lässt sich aus praktischen Erwägungen nicht umsetzen.</p> <p>Hinzugefügt aufgrund eigener praktischer Erfahrungen und Hinweisen der Polizei im Umgang mit § 118 OWiG, der eine Belästigung der Allgemeinheit voraussetzt, die nicht immer gegeben ist.</p> <p>Erweiterung der beispielhaften Aufzählung dient der Klarheit der Rechtsnorm.</p> <p>zu (3) Kann entfallen, da die Hausordnung der DSW21 ausreichende Regelungen enthält.</p>
---	--	--

	<u>(3) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) ist untersagt.</u>	Entspricht z. T. § 7 (3) a. F.; aus systematischen Gründen hier – in modifizierter Form – eingefügt, da aufgrund praktischer Erfahrungen öffentlich zugängliche Schulgrundstücke und Kinderspiel- und Bolzplätze von Jugendlichen vermehrt zum Alkoholkonsum genutzt werden. Friedhöfe wurden nach Angaben von Sta 68 ebenfalls aufgenommen, da die Friedhofsatzung hierzu keine Regelung enthält.
§ 6 a Verhalten im Sperrbezirk Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren (Anbahnungshandlung).	Neu: § 9 Verhalten im Sperrbezirk	Aus systematischen Gründen geändert, s. Erläuterungen zu § 9 n. F.
§ 7 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt: a) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu spielen, Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden, Boot zu fahren und batterie- oder motorgetriebene Schiffs- und Flugzeugmodelle zu benutzen, c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, aufzuhalten, d) Feuer anzuzünden und in Waldparkanlagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, e) Wege und andere Anlageteile zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Das gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrräder auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen.	§ 8 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt: <u>a) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,</u> <u>b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,</u> c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, aufzuhalten, <u>d) Feuer anzuzünden.</u> Kürzung aufgrund ausreichender naturschutzrechtlicher Regelungen. „Spielen“ und das „Betreiben von Schiffs- und Flugzeugmodellen“ entfallen, da bisherige Praxiserfahrungen zeigen, dass eine Gefahr hieraus nicht konstruiert werden kann. Zelten (Campieren) ist bereits in § 7 Abs. 1 Buchst. b geregelt. Rauchverbot im Wald kann entfallen, da im Landesforstgesetz NRW geregelt. Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis ist allein das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen in Anlagen tatsächlich ein Problem (z. B. Grünanlage am Eberplatz). Wird einheitlich in § 7 Abs. 1 a) geregelt!	

(2) Spielplätze im Sinne des § 3 dürfen nur von den Altersgruppen genutzt werden, für die die jeweilige Spielanlage vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Das gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.	(2) Der Aufenthalt auf Spielplätzen und die Nutzung von Spielanlagen sind nur Kindern und Jugendlichen gestattet. Das gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.	Nach Abstimmung mit StA 51 kann die Unterteilung in Altergruppen entfallen.
(3) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist untersagt.		Entfällt (an dieser Stelle), da in § 7 Abs. 3 n. F. geregelt.
(ehemals § 6 a)	§ 9 Verhalten im Sperrbezirk Im Sperrbezirk ist es untersagt, <u>zu Personen</u> Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren (Anbahnungshandlung).	Aufgrund von aktuellen Gerichtsentscheidungen wird der Begriff "Prostituierte" durch den Begriff "Personen" ersetzt.
§ 8 Einsammeln von Altmaterial Der Veranlasser von Altmaterialsammlungen ist verpflichtet, das Altmaterial in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, daß Bereitstellen und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen können. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.	<u>(entfällt)</u>	Die Regelung kann entfallen, da das Sammlungsgesetz NRW aufgehoben wurde und das Kreislaufwirtschaftsgesetz neue Rechtsgrundlagen für Sammlungen von Altmaterialien vorsieht.
§ 9 Leitungen Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.	<u>(entfällt)</u>	Die Regelung kann entfallen, da sie in der praktischen Arbeit keine Bedeutung hat und bei Gefahrensituationen die Generalklausel § 14 OBG anwendbar ist.
§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch		

den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.		
<p>§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke</p> <p>(1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.</p> <p>(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungsanlagen, b) öffentliche Feuermelder, Rufäulen und deren Zuleitungen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte. <p>(3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.</p>	<p>§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke</p> <p>(1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.</p> <p>(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:</p> <p>Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, <u>Telekommunikations- und elektrische Leitungen, auf Entwässerungsanlagen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.</u></p> <p>(3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung und Aufnahme von Feuerlösch- und Rettungsgeräten, wie sie z. B. im Dortmunder Hafen zu finden sind.</i></p> <p><i>Kann entfallen, da es keine öffentlichen Feuermelder und Rufäulen mehr gibt.</i></p>
<p>§ 12 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen, die ihrem Grundstück von der festsetzenden Behörde - Vermessungs- und Katasteramt – zugeteilte Hausnummer anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten. Bei einer erforderlichen Umlenkerung dürfen die Hausnummern erst nach</p>	<p>§ 12 Hausnummern</p> <p><u>(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das im Sinne des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch an jedem Gebäude anzubringende Schild mit der von der Stadt Dortmund festgesetzten Hausnummer von der Fahrbahn aus stets gut sichtbar und deutlich lesbar ist.</u></p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen und Kürzungen in Abstimmung mit StA 62. Die bisherige Regelung war im Vergleich zu den Vorschriften anderer Städte zu komplex.</i></p>

<p>Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchstreichen und müssen lesbar bleiben.</p> <p>(2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, daß sie von der Fahrbahn aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Fahrbahn gerichtet, so muß die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, daß die Hausnummer von der Fahrbahn aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Fahrbahn her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, daß Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.</p> <p>(3) Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern (Nummernleuchten) oder Leuchtschildern bestehen. Bei Neubauten sollen grundsätzlich Nummernleuchten verwendet werden. Für die Ziffern und Buchstaben wird eine Mindestgröße von 7 cm vorgeschrieben. Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen und bei Nummernleuchten und Leuchtschildern dafür zu sorgen, daß diese während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet und in ordnungsgemäßem Zustand sind.</p>	<p>(2) Soweit es zur leichteren Auffindungen von Grundstücke erforderlich ist, kann die zuständige Behörde das Anbringen weiterer Schilder oder Hinweise anordnen. Dies gilt insbesondere für Eckgrundstücke und von der Fahrbahn aus nicht einsehbare Gebäude.</p> <p>(3) Bei einer Umnummerierung dürfen die alten Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.</p>	
--	---	--

§ 13 Fackelzüge Es ist nicht gestattet, Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf Straßen und in Anlagen mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind Lampions.	Neu: § 16 Fackelzüge	<i>Aus systematischen Gründen geändert</i>
§ 14 Tierhaltung (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, daß Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden. (2) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Amt für öffentliche Ordnung anzugezeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.	§ 13 Tiere (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, daß Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden. (2) Tiere dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. (3) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem <u>Ordnungsamt</u> anzugezeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden. (4) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. (5) Das Mitführen von Hunden in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) ist untersagt. (6) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden. (7) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Wassergeflügel und Fischen verboten.	<i>Die verschiedenen Regelungen zum Umgang mit Tieren (§§ 14 bis 16 a.F.) wurden in einer Vorschrift (§ 13 n. F.) zusammengefasst.</i> <i>Entspricht im Wesentlichen § 15 Abs. 2 a. F., gilt nach Modifizierung aber nicht nur für Hunde, sondern generell für Tiere.</i> <i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Entspricht § 15 Abs. 1 Satz 1 a. F.. § 15 Abs. 1 Satz 2 a. F. kann entfallen, da im LHundG ausreichend geregelt. Entspricht § 15 Abs. 3 a. F.; redaktionelle Änderung</i> <i>Entspricht § 16 a. F.</i> <i>Neu eingefügt aufgrund praktischer Erfahrungen (z. B. mit Gewässern im Fredenbaumpark).</i>

§ 15 Hunde	(entfällt)	<i>s. Anmerkungen zu § 13 n. F.</i>
(1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. Bissige und bösartige Hunde müssen an kurzer Leine bei Fuß geführt werden und einen Maulkorb tragen. (2) Hunde dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. (3) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.		
§ 16 Tauben	(entfällt)	<i>s. Anmerkungen zu § 13 n. F.</i>
Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.		
§ 17 Werbung	<u>§ 14 Werbung</u>	
(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben, b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten. (2) Ferner ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oderanzubringen. (3) Nach Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. (4) Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken	(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben. (2) Ferner ist es nicht gestattet, unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen. (3) Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken	<i>Buchstabe b) (alt) kann entfallen, da die Regelung in der Praxis keine Relevanz hat.</i> <i>Kann entfallen, da durch entsprechende Auflagen in der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis geregelt. In Anlagen grds. verboten.</i>

aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt. § 18 Schutzbedürftige Einrichtungen Die Ausübung des Reisegewerbes einschließlich unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller und nach Schaustellerart sind verboten: a) in Anlagen b) in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Veranstaltungsorten, wenn eine Störung zu besorgen ist.	aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt. § 15 Schutzbedürftige Einrichtungen Die Ausübung des Reisegewerbes einschließlich unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller und nach Schaustellerart sind verboten: a) in Anlagen b) in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Veranstaltungsorten, wenn eine Störung <u>zu erwarten</u> ist.	
	§ 16 Fackelzüge Es ist nicht gestattet, Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf Straßen und in Anlagen mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind Lampions.	<i>Redaktionelle Änderung</i> Entspricht § 13 a. F., aus systematischen Gründen hier eingefügt.
§ 19 Feuerwerkskörper Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eines jeden Jahres ist das Abbrennen von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) als allgemeine Ausnahme vom Verbot nach § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz erlaubt.	§ 17 Feuerwerkskörper	
§ 20 Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten am Rosenmontag Während des Rosenmontagszuges ist als allgemeine Ausnahme vom Verbot nach § 10 Abs. 2 LandesImmissionsschutzgesetz im Bereich des Streckenverlaufs die Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten zugelassen.	§ 18 Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten am Rosenmontag	
§ 21 Ausnahmen Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen sind:	§ 19 Ausnahmen Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen <u>durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zugelassen</u>	<i>Zuständig für Ausnahmenregelungen ist grds. der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund. Eine Unterscheidung der Zuständigkeiten nach Fachbereichen unmittelbar in der OBVO ist</i>

a) für Ausnahmen von Vorschriften, die öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (& 3 Abs. 2) betreffen, der Oberstadtdirektor-Grünenflächenamt-, b) für Ausnahmen nach § 13 der Oberstadtdirektor - Vermessungs- und Katasteramt-, c) für alle übrigen Ausnahmen der Oberstadtdirektor - Amt für öffentliche Ordnung.	<u>werden.</u>	<i>entbehrlich.</i>
§ 22 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle nicht unverzüglich den entsprechenden Abfallbehältern zuführt, 2. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt beklebt, bemalt, besprayt, beschreibt oder beschmiert, 3. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b Versorgungseinrichtungen, Denkmäler Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, zweckentfremdet benutzt oder unbefugt beklebt oder entfernt, 4. entgegen § 4 Abs. 3 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt, 5. entgegen § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, 6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Abfallbehälter, Sammelbehälter oder abholbereiten Sperrmüll oder Sammelgut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, 7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben die dafür bestimmten Behältnisse stellt,	§ 20 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen <u>§ 5</u> Abs.1 Abfälle nicht unverzüglich den entsprechenden Abfallbehältern zuführt, 2. entgegen <u>§ 5</u> Abs. 2 Buchst. a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt beklebt, bemalt, besprayt, beschreibt oder beschmiert, 3. entgegen <u>§ 5</u> Abs. 2 Buchst. b) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, zweckentfremdet benutzt oder unbefugt beklebt oder entfernt, <u>4. entgegen § 5 Abs. 3 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt, ohne dass durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist,</u> 5. entgegen <u>§ 5 Abs. 4</u> den ordnungsmäßigen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt, 6. entgegen <u>§ 6</u> Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, 7. entgegen <u>§ 6</u> Abs. 2 Satz 1 und 2 Abfallbehälter, Sammelbehälter oder abholbereiten Sperrmüll oder Sammelgut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, 8. entgegen <u>§ 6</u> Abs. 2 Satz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben die dafür bestimmten Behältnisse stellt,	<i>Angepasst an die vorgenommenen Änderungen</i>

<p>8. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe a Anlagen außerhalb der Wegefläche und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen betritt,</p> <p>9. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe b nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten betritt oder sich dort aufhält,</p> <p>10. entgegen § 10 Abs. 1 Buchstabe c auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders feigegebenen Flächen lagert, campiert oder übernachtet,</p> <p>11. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe d auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen beseitigt oder verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt,</p> <p>12. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe e auf Straßen oder in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,</p> <p>13. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe f in Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele betreibt oder Spiel und Sportgeräte benutzt und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet,</p> <p>14. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe g auf Straßen oder in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Personbettelt,</p>	<p><u>9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 keine ausreichenden Abfallbehälterkapazitäten aufstellt,</u></p> <p><u>10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die aufgestellten Abfallbehälter nicht nach Bedarf, mindestens jedoch täglich spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss, entleert,</u></p> <p><u>11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht täglich, spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss, die Abfälle der von ihm verkauften Waren auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 Metern um die Verkaufsstelle beseitigt,</u></p> <p><u>12. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a) Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) befährt oder diese dort abstellt,</u></p> <p>13. entgegen <u>§ 7 Abs. 1 Buchst. b)</u> auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders feigegebenen Flächen lagert, campiert oder übernachtet,</p> <p>14. entgegen <u>§ 7 Abs. 1 Buchst. c)</u> auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen beseitigt, verändert <u>oder übersteigt</u> oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt,</p> <p>15. entgegen <u>§ 7 Abs. 1 Buchst. d)</u> auf Straßen oder in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person <u>aggressiv sowie durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern</u> bettelt,</p>	
--	--	--

<p>15. entgegen § 6 Abs. 2 an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, teilnimmt,</p> <p>16. entgegen § 6 Abs. 3 in Stadtbahnanlagen die Fahrstufen zum Lastentransport benutzt oder die Nothalteinrichtungen an Fahrstufen mißbraucht,</p> <p>17. entgegen § 7 Abs. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blumen, Zweige oder Früchte abbaut, abschneidet oder abpflückt; Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier sammelt, b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen spielt, Rad fährt, Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet, Boot fährt oder batterie- oder motorgetriebene Schiffs- und Flugzeugmodelle benutzt, c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, aufhält, d) Feuer anzündet oder in Waldparkanlagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht, e) Wege und andere Anlageteile befährt oder Fahrzeuge dort abstellt, <p>18. entgegen § 7 Abs. 2 eine Spielanlage nutzt, ohne zu den Altersgruppen zugehören, für die die Spielanlage vorgesehen und gekennzeichnet ist,</p> <p>19. entgegen § 7 Abs. 3 auf Spielplätzen alkoholische</p>	<p><u>16. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. e) auf den vorhandenen Blindenleitsystemen Gegenstände abstellt oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranstellt,</u></p> <p><u>17. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. f) auf Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft verrichtet,</u></p> <p>18. entgegen § 7 Abs. 2 an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, teilnimmt,</p> <p><u>19. entgegen § 7 Abs. 3 in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt</u></p> <p>20. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</p> <p><u>a) Blumen, Zweige oder Früchte abbaut, abschneidet oder abpflückt,</u></p> <p>b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten <u>Stellen Rad fährt, Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</u></p> <p>c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, aufhält,</p> <p><u>d) Feuer anzündet</u></p> <p><u>21. entgegen § 8 Abs. 2 Spielanlagen auf Spielplätzen nutzt, ohne Kind oder Jugendlicher zu sein oder ohne ein Kind oder einen Jugendlichen zu beaufsichtigen,</u></p>	
--	---	--

<p>Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt,</p> <p>20. entgegen § 8 Altmaterial nicht zu dem angekündigten Termin in den genannten Gebieten einsammelt oder den Termin nicht so wählt, daß Bereitstellung und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang fallen,</p> <p>21. entgegen § 9 Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt,</p> <p>22. entgegen § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>23. entgegen § 11 Abs. 1 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, nicht duldet,</p> <p>24. entgegen § 11 Abs. 3 Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 2 beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht,</p> <p>25. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine zugeteilte Hausnummer nicht anbringt oder nicht dauernd in lesbarem Zustand hält,</p> <p>26. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Hausnummer bei einer Umnummerierung vor Ablauf eines Jahres entfernt, nicht rot durchstreicht oder nicht in lesbarem Zustand hält,</p> <p>27. entgegen § 12 Abs. 2 die Hausnummern nicht an den vorgeschriebenen Stellen in der vorgeschriebenen Weise anbringt,</p> <p>28. entgegen einer behördlichen Anweisung gemäß § 12 Abs. 2 die Hinweisschilder nicht an der dafür von der Behörde vorgesehenen Stelle anbringt,</p> <p>29. bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zum</p>	<p><u>22. entgegen § 9 innerhalb des Sperrbezirks Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.</u></p> <p>23. entgegen § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>24. entgegen § 11 Abs. 1 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, nicht duldet,</p> <p>25. entgegen § 11 Abs. 3 Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 2 beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht,</p> <p><u>26. entgegen § 12 Abs. 1 eine zugeteilte Hausnummer nicht von der Fahrbahn aus stets gut sichtbar anbringt oder nicht dauernd in lesbarem Zustand hält,</u></p> <p>27. entgegen § 12 <u>Abs. 3</u> eine Hausnummer bei einer Umnummerierung vor Ablauf eines Jahres entfernt, nicht rot durchstreicht oder nicht in lesbarem Zustand hält,</p>	
---	---	--

<p>Anbringen von Hausnummern bzw. Hinweisschildern gemäß §12 Abs. 1 Nummern bzw. Schilder verwendet, die den Anforderungen des § 12 Abs. 3 nicht genügen,</p> <p>30. entgegen § 12 Abs. 3 die Vorschriften über Beschaffenheit, Größe und Beleuchtung der Hausnummern und Hinweisschilder mißachtet,</p> <p>31. entgegen § 13 Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf Straßen oder in Anlagen mitführt,</p> <p>32. die Vorschriften über die Tierhaltung gemäß § 14 mißachtet,</p> <p>33. die Vorschriften über das Führen von Hunden auf Straßen und Anlagen oder die Maulkorbpflicht gemäß §15 Abs. 1 mißachtet</p> <p>34. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,</p> <p>35. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde auf Spielplätzen mitführt,</p> <p>36. entgegen § 16 Wildtauben oder verwilderte Haustaufen füttert.</p> <p>37. entgegen § 17 Abs. 1 unbefugt in Anlagen</p> <p>a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt,</p> <p>b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Aufrufen anbietet,</p> <p>38. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 Werbeständer, Werbetafeln, oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt,</p> <p>39. entgegen § 17 Abs. 3 Werbeträger nach Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden nicht innerhalb einer Woche entfernt,</p>	<p>28. die Vorschriften über die Tierhaltung gemäß <u>§ 13 Abs. 1 und 3</u> missachtet,</p> <p><u>29. entgegen § 13 Abs. 2 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,</u></p> <p>30. die Vorschriften über das Führen von Hunden <u>auf Straßen und Anlagen gemäß § 13 Abs. 4</u> missachtet,</p> <p><u>31. entgegen § 13 Abs. 5 Hunde in Anlagen im Sinnne des § 3 Abs. 2 Buchst. e) mitführt,</u></p> <p>32. entgegen <u>§ 13 Abs. 6</u> Wildtauben oder verwilderte Haustaufen füttert,</p> <p><u>33. entgegen § 13 Abs. 7 Wassergeflügel und Fische füttert,</u></p> <p>34. entgegen <u>§ 14 Abs. 1</u> unbefugt in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt,</p> <p>35. entgegen <u>§ 14 Abs. 2 unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben</u> Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt,</p>	
--	---	--

<p>40. entgegen § 17 Abs. 4 Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus auf die Straße einstrahlt, 41. entgegen § 18 in Anlagen oder in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen oder Veranstaltungsorten ein Reisegewerbe ausübt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>36. entgegen § 14 Abs. 3 Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus auf die Straße einstrahlt, 37. entgegen § 15 in Anlagen oder in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen oder Veranstaltungsorten ein Reisegewerbe ausübt, <u>38. entgegen § 16 auf Straßen oder in Anlagen Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitführt.</u></p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>§ 23 Andere Rechtsvorschriften Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.</p>	<p>§ 21 Andere Rechtsvorschriften</p>	
<p>§ 24 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in Kraft. Sie ist bis zum 31.12. 2013 befristet. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten, Geltungsdauer Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am <u>01. Januar 2014</u> in Kraft. Sie ist bis zum <u>31. Dezember 2033</u> befristet. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p>	

<p>1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, 2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, 3. der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Dortmund, den 19.07.1996</p>	<p>1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, 2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Dortmund, den _____</p>	
--	--	--

**Synopse der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund**

Ergebnisse des politischen Beratungsprozesses:

Neue Fassung	Anregungen aus den politischen Beratungen	Bewertung der Verwaltung
§ 3 Anlagen (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind: [...] c) <u>Stadtbahnanlagen, die der öffentlichen Benutzung dienen</u> , einschließlich der Zu- und Abgänge, d) öffentliche Toilettenanlagen.	<i>BV In-Nord:</i> <i>Gehören hierzu auch die Wegeflächen unmittelbar zum Zu-/Abgang? (siehe beispielsweise Stadtbahn-Haltestelle Münsterstraße; stadtauswärts).</i>	Die Stadtbahnanlagen einschl. der Zu- und Abgänge und die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege sind von der OBVO erfasst.
§ 5 Verunreinigungen (4) Wer für Zu widerhandlungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.	<i>BV In-Nord:</i> <i>Wer ist „Ordnungspflichtiger“?</i>	Die Frage der Ordnungspflicht richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Ordnungsrechts (vgl. §§ 17 ff OBG).
§ 6 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.	<i>BV In Nord:</i> <i>Gewerbeabfall soll ebenfalls nicht in Sammelbehältern entsorgt werden.</i>	Das Einbringen von Altglas und Altpapier durch Gewerbetreibende in Sammelbehälter ist nach der Abfallsatzung der Stadt Dortmund zulässig. Im Bedarfsfall erfolgen entsprechende Abfallberatungen durch die EDG.

<p>§ 7 Schutz der Straßen und Anlagen</p> <p>(1) Es ist untersagt:</p> <p>[...]</p> <p>d) auf Straßen und in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv zu betteln, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen sowie das Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern.</p> <p>e) auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rillen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z.B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen,</p> <p>(2)) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, <u>Störungen der Nachtruhe, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln</u> und aggressives Betteln.</p>	<p>BV In Nord: Wie wird „aggressiv“ definiert? Wird durch diese Ergänzung die Anwendung der Verordnung nicht häufig unmöglich?</p> <p>Behindertenpolitisches Netzwerk: Ergänzung um: „auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rillen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z.B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen bzw. jegliche Gegenstände näher als 1,20 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen“</p> <p>BV In Nord: Ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen beeinträchtigen durch die stetige Lärmeinwirkung die unmittelbar dort Wohnenden. Ständiges An- und Abfahren von PKW, Raucher die sich vor der Gaststätte aufhalten usw. sind auch außerhalb der Nachtruhe eine Belästigung. Wie kann dies als ordnungswidrig definiert werden?</p> <p>Ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, mit dem Ziel, Drogen an die Endverbraucher zu verkaufen, schaffen Angsträume. Die Polizei hat nur begrenzt die Möglichkeit dies zu verhindern. (Minderjährige Drogenhändler, geringe Mengen bei sich führend....) Wie kann dies als Ordnungswidrigkeit definiert werden, so dass diesen Gruppen der ständige Aufenthalt im Rahmen des Ordnungsrechtes untersagt werden kann?</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. In der Praxis stellt sich kein Anwendungsproblem. Das „stille“ Betteln ist nicht verboten und kann auch nicht normiert werden.</p> <p>Ein freizuhaltender Radius um die Blindenleitsysteme von 0,60 m ist in diese Vorschrift aufgenommen worden. Ein weitergehender freizuhaltender Radius von 1,20 m lässt sich aus praktischen Erwägungen nicht umsetzen, da bereits jetzt vorhandene Straßeneinbauten, wie z. B. Laternen, Pfosten, Haltestellen und Parkstreifen diesen z. T. unterschreiten.</p> <p>Die dargestellten Sachverhalte lassen sich nicht in § 7 Abs. 2 einordnen. Soweit konkrete Störungen vorliegen, richtet sich deren Saktionsierung nach den speziellen gesetzlichen Vorschriften, z. B. Gaststättengesetz, Landesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die vg. Ausführungen gelten auch für die Bekämpfung der Drogenkriminalität (Strafgesetzbuch).</p>
--	---	--

<p><u>(3) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) ist untersagt.</u></p>	<p>BV In Nord: Die Bezirksvertretungen sollen die Möglichkeit haben, Anlagen nach § 3 Abs. 1 a und § 3 Abs. 2 zeitlich begrenzt hier ergänzend zu benennen.</p> <p>BV Brackel: Ausweitung des Alkoholverzehrverbotes: a) auf Grundstücken städtischer Kindertageseinrichtungen und b) in dem Bereich vor Schul- und Kindertageseinrichtungsgrundstücken (25 m ab der äußeren Umgrenzung der genannten Grundstücke) zu den Betriebszeiten der Schulen und Kindertageseinrichtungen (7.00 bis 16.00 Uhr, außerhalb der Ferienzeit)</p>	<p>Der Geltungsbereich einer Ordnungsbehördlichen Verordnung muß hinreichend bestimmt sein und kann nicht nach Belieben temporär verändert werden. Die OBVO wird vom Rat der Stadt beschlossen. Das Kommunalrecht sieht kein Beschlussrecht der BV vor.</p> <p>Zu a): Grundstücke städtischer Kindertageseinrichtungen sind im Gegensatz zu Pausenhofflächen nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Sie entziehen sich damit einer Regelungsmöglichkeit durch die OBVO. Zu b): Unabhängig von rechtlichen Schwierigkeiten (Bestimmtheit) ist eine solche Regelung durch die Ordnungsbehörden praktisch nicht durchsetzbar und würde ein deutliches Vollzugsdefizit mit sich bringen. In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit, über die Ermächtigungsnorm des OBG einzuschreiten.</p>
<p>§ 8 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen</p> <p>(1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt: [...]</p> <p>b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,</p> <p>d) Feuer anzuzünden,</p>	<p>BV In Nord: In öffentlichen Grünanlagen ist zusätzlich untersagt: (b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu grillen, Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,</p> <p>BV In Nord: neu: Feuer anzünden und zu grillen.</p>	<p>S. hierzu ausführliche Bewertung in den Ratsvorlagen DS-Nr 10449-13 und 10984-13</p> <p>S. hierzu ausführliche Bewertung in den Ratsvorlagen DS-Nr 10449-13 und 10984-13</p>

<p><u>(2) Der Aufenthalt auf Spielplätzen und die Nutzung von Spielanlagen sind nur Kindern und Jugendlichen gestattet.</u> Das gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.</p>	<p>BV In Nord: Ist es somit älteren Menschen verboten, Spielplätze aufzusuchen?</p>	<p>Eine Rechtsänderung verbindet sich mit der Neufassung nicht. Wie bisher obliegt die Frage des Einschreitens den Einsatzkräften (Opportunitätsprinzip).</p>
<p>§ 9 Verhalten im Sperrbezirk</p> <p>Im Sperrbezirk ist es untersagt, <u>zu Personen</u> Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren (Anbahnungshandlung).</p>	<p>BV In Nord: <i>Bereits die offenkundige Absicht der Kontaktaufnahme, durch ständiges Kreisen usw. ist hierzu untersagen.</i></p>	<p>Dies ist aus Rechtsgründen in der OBVO nicht umsetzbar, kann aber ggf. nach der StVO sanktioniert werden. Letzteres wird bereits durch die Einsatzkräfte des Ordnungsamtes praktiziert.</p>
<p>§ 13 Tiere</p> <p><u>(2) Tiere dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.</u></p> <p><u>(4) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden.</u></p>	<p>BV In Nord: Gilt dies jetzt auch für Pferde?</p> <p>Anmerkung aus der Ratssitzung vom 26.09.13: Schleppleinen auf Wegen statt kurzer Leinen?</p> <p>Leinenpflicht auf geöffneten Wirtschaftswegen der Emschergenossenschaft?</p>	<p>Ja.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 LHundG NRW sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Weitergehende Regelungen sind in den VV zum LHundG NRW enthalten oder werden im begründeten Einzelfällen von der Ordnungsbehörde angeordnet. Eine Regelung ist daher in der OBVO entbehrlich.</p> <p>Öffentlich zugängliche Wege, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, sind von den Regelungen der OBVO bereits erfasst. Dementsprechend gilt hier eine Anleinpflicht für Hunde. Für bestimmte Hunderassen sind im Übrigen vorrangig die Vorschriften des LHundG zum Anleinzwang von Hunden zu beachten.</p>